

Satzung über die Verwendung des Wappens der Stadt Neustadt an der Orla

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14.4.1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.6.2001 (GVBl. S. 66) i.V.m. den §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.9.2000 (GVBl. S. 301), geändert durch Gesetz vom 19.12.2000 (GVBl. S. 418) i.V.m. § 3 der Hauptsatzung der Stadt Neustadt an der Orla in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Neustadt an der Orla in seiner 21. Sitzung vom 27.9.2001 folgende Satzung über die Verwendung des Wappens der Stadt Neustadt beschlossen.

§ 1

Darstellung des Wappens

Das Wappen der Stadt Neustadt an der Orla zeigt auf blauem Grund drei silberne Türme mit roten Dächern, der mittlere niedriger und breitbedacht zwischen zwei höheren Ecktürmen mit Spitzdächern und goldenen Knäufen. Die Türme sind durch Zinnen miteinander verbunden. Auf dem Mittelturm ist ein goldener Adler, an der Torstelle ein gelehrter goldener Schild, darin ein aufgerichteter schwarzer Löwe abgebildet.

§ 2

Genehmigungspflicht für die Verwendung des Stadtwappens

- (1) Jede Verwendung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der stets widerruflichen Genehmigung der Stadt Neustadt an der Orla. Die Genehmigung wird grundsätzlich bis zu einer Höchstdauer von 10 Jahren erteilt, soweit nicht die Art der Verwendung eine längere Genehmigungsdauer erfordert. Die Genehmigung ist nicht übertragbar.
- (2) Die Genehmigung kann mit Auflagen, insbesondere über Art und Form der Verwendung, versehen werden.
- (3) Die Genehmigung wird nur für heraldisch und künstlerisch einwandfreie Darstellungen erteilt.

§ 3

Widerruf der Genehmigung

Die Genehmigung wird widerrufen, wenn

1. der Dritte von dem Stadtwappen einen solchen Gebrauch macht, dass das Ansehen der Stadt Neustadt an der Orla darunter leidet oder
2. die durch die Genehmigung erteilte Befugnis überschritten oder die erteilten Auflagen nicht erfüllt werden oder
3. die Gebühr nach § 5 nicht entrichtet wird.

§ 4 Zuständigkeit

- (1) Für die Erteilung der Genehmigung zur Verwendung des Stadtwappens für gewerbliche und wirtschaftliche Zwecke ist der Hauptausschuss des Stadtrates der Stadt Neustadt an der Orla zuständig, der zugleich über die Höhe der nach § 5 dieser Satzung zu erhebenden Gebühr entscheidet.
- (2) Für die Erteilung der Genehmigung in allen übrigen Fällen ist der Bürgermeister zuständig.
- (3) Für die Zuständigkeit bei Widerruf der Genehmigung gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 5 Gebühr

- (1) Für die Benutzung des Stadtwappens wird eine Gebühr in Höhe von 250,00 Euro bis 500,00 Euro erhoben. Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und nach deren allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen. Für die Erteilung der Genehmigung zur Verwendung des Stadtwappens gelten die Bestimmungen des Kostengesetzes über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis.
- (2) Eine Gebühr nach Abs. 1 Satz 1 wird nicht erhoben, wenn der Antragsteller das Stadtwappen aus ideellen Gründen ohne geschäftlichen Vorteil verwendet und für die Stadt ein Interesse an dieser Verwendung besteht. Ein Interesse der Stadt an der Verwendung ist insbesondere dann gegeben, wenn der geschmückte Gegenstand oder der Anlass, der zur Verwendung des Stadtwappens führt, dem Ansehen der Stadt dient.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 2 dieser Satzung das Wappen der Stadt Neustadt an der Orla ohne erforderliche Genehmigung verwendet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann je nach wirtschaftlichem Ertrag, der aus der ungenehmigten Verwendung erzielt wurde, mit Bußgeld entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Verwendung des Wappens der Stadt Neustadt an der Orla vom 21.10.1996 außer Kraft.

Neustadt an der Orla, den 13.11.2001

A. Hoffmann
Bürgermeister

Beschlossen: 25.10.2001
Veröffentlicht: 30.11.2001

